

Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage 158
der Abgeordneten Ursula Nonnemacher
Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Drucksache 5/428

Vaterschaftstests - Bi-nationale Eltern unter Verdacht

Wortlaut der Kleinen Anfrage 158 vom 15.2.2010:

Brandenburger Ausländerbehörden und Jugendämter fordern von bi-nationalen Partnerschaften vermehrt die Durchführung von Gentests zur Klärung der biologischen Vaterschaft. Bisher wurden 70 Vaterschaftsüberprüfungen in Brandenburg durchgeführt. In ca. 40 Fällen wurden Klagen bei Gericht eingereicht, noch sind keine Urteile ergangen.

Nur wenn der Vater weder biologischer Vater ist noch für das Kind sorgt („soziale Vaterschaft“), sollten Behörden die Vaterschaft anfechten können. Seit Mai 2009 werden aber wegen einiger Missbrauchsfälle vermehrt Gentests bei Kindern mit einem deutschen und einem Elternteil aus Nicht-EU-Ländern angeordnet.

Die Anfechtungen der Vaterschaft haben für die Eltern Folgen: der Gentest kostet Geld (ca. 500 Euro), das selbst bezahlt werden muss. Bis ein Ergebnis vorliegt, erhält das Kind keine Geburtsurkunde, was den Bezug von Kinder- und Erziehungsgeld erschwert. Während dieser Zeit können durch den ausländischen Elternteil keine Integrationskurse besucht werden, noch gibt es einen Anspruch auf Zugang zum Arbeitsmarkt. Aufenthaltserlaubnisse werden aufgrund der Residenzpflicht nicht erteilt, so wurde in einem Fall dem Vater von Zwillingen untersagt, den Landkreis zu verlassen, um seine Kinder in einem andern Landkreis mitzubetreuen.

Ich frage die Landesregierung:

1. Unter welchen Voraussetzungen und nach welchem Ermessen nehmen die Landkreise und kreisfreien Städte in Brandenburg die Anfechtung von Vaterschaften vor?
2. Warum fordern Brandenburger Behörden einseitig eine Feststellung der biologischen Vaterschaft, ohne zu berücksichtigen, ob sich ein Vater sozial um das Kind kümmert und für es sorgt?

Datum des Eingangs: 16.03.2010 / Ausgegeben: 22.03.2010

3. Wie wird gewährleistet, dass eine „soziale Vaterschaft“ bei der Überprüfung genauso berücksichtigt wird, wie die jetzt geprüfte „biologische Vaterschaft“?
4. Wie gewährleisten die Landkreise und kreisfreien Städte, dass Väter ihr Kind sozial betreuen können, wenn z. B. Asylbewerbervätern durch die Residenzpflicht untersagt wird, ihr Kind zu sehen?
5. Was spricht dagegen, dass die Kosten für die Vaterschaftstests von den Brandenburger Ausländerbehörden und Jugendämtern übernommen werden?

Namens der Landesregierung beantwortet der Minister des Innern die Kleine Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung:

Mit dem Gesetz zur Ergänzung des Rechts zur Anfechtung der Vaterschaft vom 13.03.2008 (BGBl. I S. 313) wurde in das Bürgerliche Gesetzbuch (BGB) ein behördliches Recht auf Anfechtung rechtsmissbräuchlicher Vaterschaftsanerkennungen eingeführt. Danach darf die Behörde innerhalb bestimmter Fristen eine durch Anerkennung begründete Vaterschaft anfechten, wenn zwischen dem Kind und dem Anerkennenden keine sozial-familiäre Beziehung besteht oder im Zeitpunkt der Anerkennung oder seines Todes bestanden hat und durch die Anerkennung rechtliche Voraussetzungen für die erlaubte Einreise oder den erlaubten Aufenthalt des Kindes oder eines Elternteiles geschaffen werden (§ 1600 Abs. 1 Nr. 5 sowie Abs. 3 und 4 BGB).“. Gemäß § 1 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung über die zuständige Behörde zur Anfechtung der Vaterschaft (AV-ZustV) vom 14. Januar 2009 wurden als zuständige Anfechtungsbehörden die Landkreise und kreisfreien Städte bestimmt. Diese haben als Anfechtungsbehörde zumeist das Rechtsamt, teilweise aber auch das Ordnungsamt oder die Ausländerbehörde bestimmt.

Die in den Vorbemerkungen zu der Kleinen Anfrage genannten 70 Vaterschaftsüberprüfungen sind Verfahren, die aufgrund konkreter verdachtsbegründender Tatsachen bei den genannten Anfechtungsbehörden anhängig sind.

Im ausländerrechtlichen Verwaltungsverfahren vor den Ausländerbehörden, bei dem ein ausländischer Elternteil einen Aufenthaltstitel zum Zwecke des Familiennachzugs beantragt, kann bei der Prüfung der aufenthaltsrechtlichen Voraussetzungen im Einzelfall aufgrund konkreter Anhaltspunkte der Verdacht einer rechtsmissbräuchlichen Vaterschaftsanerkennung entstehen. Einem solchen Verdacht gehen die Ausländerbehörden u.a. durch Befragung der Eltern und Beteiligung anderer Behörden nach. Die Ausländerbehörden sind jedoch nicht berechtigt, Gentests verpflichtend anzuordnen. Diese können vielmehr nur durch die Gerichte im Vaterschaftsanfechtungsverfahren angeordnet werden, soweit es für die Beweisaufnahme erforderlich ist. In diesem Fall hat das Gericht auch über die Kostentragung zu entscheiden.

Soweit die Ausländerbehörde Kenntnis von konkreten Tatsachen erhält, die die Annahme rechtfertigen, dass die Voraussetzungen für eine behördliche Anfechtung einer Vaterschaftsanerkennung vorliegen, ist sie nach § 90 Abs. 5 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) verpflichtet, dies der anfechtungsberechtigten Behörde mitzuteilen. Ist ein Vaterschaftsanfechtungsverfahren nach § 1600 Abs. 1 Nr. 5 BGB anhängig, hat die Ausländerbehörde gemäß § 79 Abs. 2 AufenthG die Entscheidung über die Erteilung des beantragten Aufenthaltstitels auszusetzen.

Es liegen keine Erkenntnisse vor, dass für Kinder aus bi-nationalen Partnerschaften die Ausstellung von Geburtsurkunden verweigert wird, solange nicht das Ergebnis eines Gentests vorliegt.

Die Erklärung über die Anerkennung der Vaterschaft ist gemäß § 1597 Abs. 1 BGB öffentlich zu beurkunden. Gemäß § 44 Abs. 1 Personenstandsgesetz (PStG) können diese Erklärung sowie die Zustimmungserklärung der Mutter auch von dem Standesbeamten beurkundet werden. Der Standesbeamte soll die Beurkundung ablehnen, wenn offenkundig ist, dass die Anerkennung der Vaterschaft nach § 1600 Abs. 1 BGB anfechtbar wäre. Eine unter diesen Voraussetzungen abgelehnte Beurkundung der Vaterschaftsanerkennung verhindert bei der hiervon unabhängig vorgenommenen Geburtsbeurkundung lediglich die Eintragung der Angaben zu einem Kindsvater, nicht jedoch die Geburtsbeurkundung selbst. Das Standesamt stellt auf Antrag Geburtsurkunden aus, sofern der Antragsteller zu dem nutzungsberechtigten Personenkreis gehört. Dies trifft in jedem Fall für die Mutter und den im Geburtseintrag beurkundeten Vater des Kindes zu.

Frage 1:

Unter welchen Voraussetzungen und nach welchem Ermessen nehmen die Landkreise und kreisfreien Städte in Brandenburg die Anfechtung von Vaterschaften vor?

Zu Frage 1:

§ 1 Abs. 1 der Verordnung über die zuständige Behörde zur Anfechtung der Vaterschaft (AV-ZustV) regelt die Zuständigkeit der Landkreise und kreisfreien Städte zur Anfechtung der Vaterschaft nach

§ 1600 Abs. 1 Nr. 5 BGB. Hinsichtlich der Anfechtungsvoraussetzungen wird auf die Vorbemerkung verwiesen. Die Schlüssigkeit eines Antrags auf Anfechtung einer Vaterschaft ist anhand objektiver Kriterien zu begründen. Begründete Zweifel an einer sozial-familiären Beziehung bestehen insbesondere, wenn der Vater für das Kind zu keiner Zeit Verantwortung übernommen hat, z.B. wenn der ausreisepflichtige ausländische Vater nicht in häuslicher Lebensgemeinschaft am Wohnort der Familie lebt und auch keine Besuchserlaubnis zu der Mutter und dem Kind bei der Ausländerbehörde beantragt hat.

Frage 2:

Warum fordern Brandenburger Behörden einseitig eine Feststellung der biologischen Vaterschaft, ohne zu berücksichtigen, ob sich ein Vater sozial um das Kind kümmert und für es sorgt?

Frage 3:

Wie wird gewährleistet, dass eine „soziale Vaterschaft“ bei der Überprüfung genauso berücksichtigt wird, wie die jetzt geprüfte „biologische Vaterschaft“?

Zu Fragen 2 und 3:

Im Ergebnis einer Unmittelbar nach Erscheinen von Presseartikeln bei den Ausländerbehörden erfolgten Abfrage haben sich die Vorwürfe, die Ausländerbehörden würden bei Kindern aus bi-nationalen Beziehungen pauschal einen Generalverdacht der rechtsmissbräuchlichen Vaterschaftsanerkennung erheben und ausschließlich auf die biologische Vaterschaft abstellen, nicht bestätigt.

Es erfolgen stets einzelfallbezogene Prüfungen bei der Bewertung von Vaterschaftsanerkennungen, wobei die sozial-familiäre Vaterschaft ebenso berücksichtigt wird wie die biologische Vaterschaft. Nur in Fällen, bei denen keine sozial-familiäre Bindung feststellbar ist und konkrete Anhaltspunkte vorliegen, die eine rechtsmissbräuchliche Vaterschaftsanerkennung vermuten lassen, befragen die Ausländerbehörden die Eltern und weisen auf die bestehenden Bedenken hin. Bestehen seitens der Ausländerbehörde erhebliche Zweifel daran, dass weder eine sozial-familiäre noch eine biologische Beziehung zwischen dem Vater und dem Kind bestand bzw. besteht, erfolgt unter Einbeziehung der Anfechtungsbehörde die Klärung, ob ein Anfechtungsverfahren angestrebt wird. Machen die Betroffenen eine biologische Vaterschaft geltend, wird ihnen die Möglichkeit aufgezeigt, durch einen freiwilligen Gentest den Verdacht der rechtsmissbräuchlichen Vaterschaftsanerkennung zu entkräften, damit das auch zeitlich aufwändige Anfechtungsverfahren zu vermeiden und das Verfahren zur Erteilung eines Aufenthaltstitels ggf. zu beschleunigen.

Frage 4:

Wie gewährleisten die Landkreise und kreisfreien Städte, dass Väter ihr Kind sozial betreuen können, wenn z.B. Asylbewerbervätern durch die Residenzpflicht untersagt wird, ihr Kind zu sehen?

Zu Frage 4:

Sinn und Zweck der räumlichen Beschränkung (Residenzpflicht) ist es nicht, Asylbewerbervätern zu untersagen, ihr Kind zu sehen, sondern ihre Erreichbarkeit im Asylverfahren sicherzustellen. Die Ausländerbehörden der Landkreise und kreisfreien Städte erteilen daher ausländischen Vätern, die als Asylbewerber oder abgelehnte Asylbewerber mit einer Duldung der räumlichen Beschränkung nach § 56 Asylverfahrensgesetz (AsylVfG) bzw. § 61 Aufenthaltsgesetz unterliegen, auf Antrag im erforderlichen Umfang Verlassenserlaubnisse, damit sie ihre außerhalb des Aufenthaltsbereiches lebenden Kinder sehen, ihr Sorge- oder Umgangsrecht ausüben und ihre Kinder bei Bedarf betreuen können. Solche Erlaubnisse zum vorübergehenden Verlassen des Bereichs der räumlichen Beschränkung werden nach § 58 Abs. 1 AsylVfG bzw. § 12 Abs. 5 AufenthG in Ausübung pflichtgemäßen Ermessens oder aus zwingenden Gründen erteilt.

Zwingende Gründe liegen zum Beispiel vor, wenn die Betreuung des Kindes ohne die Anwesenheit des der räumlichen Beschränkung unterliegenden Vaters nicht sichergestellt ist. In solchen Fällen besteht ein Rechtsanspruch auf Erteilung der Verlassenserlaubnis.

Im Falle einer Ermessensentscheidung erteilen die Ausländerbehörden Verlassenserlaubnisse unter Berücksichtigung des Vorbringens des Antragstellers, seiner familiären Situation und der sonstigen Umstände des Einzelfalles. Sie berücksichtigen dabei den besonderen Schutz der Familie, wie ihn Artikel 6 des Grundgesetzes vorsieht. Davon ausgehend, dass die Beziehung eines Elternteils zu einem minderjährigen, betreuungsbedürftigen Kind die stärkste Form familiärer Bindung darstellt, werden Verlassenserlaubnisse zur Betreuung von Kindern grundsätzlich großzügiger als in allen anderen Fällen sozialer Bindungen erteilt.

Einschränkungen können sich im Einzelfall ergeben, wenn zum Beispiel lediglich ein in regelmäßigen Zeitabständen stunden- oder tageweise auszuübendes Umgangs-

recht besteht oder der Betroffene die Verlassenserlaubnis wiederholt für andere Zwecke missbraucht hat.

Schließlich besteht die Möglichkeit, auf Antrag des Betroffenen eine länderübergreifende Umverteilung nach § 51 AsylVfG vorzunehmen, mit der die Haushaltsgemeinschaft von Eltern und ihren minderjährigen Kindern hergestellt werden kann. Dies gilt nach einem Beschluss des Obergerichtspräsidenten Berlin-Brandenburg vom 02.12.2009 (Aktenzeichen 3 S 120.08) auch für geduldete ehemalige Asylbewerber, die der fortdauernden räumlichen Beschränkung nach § 56 Abs. 3 Satz 1 AsylVfG unterliegen.

Frage 5:

Was spricht dagegen, dass die Kosten für die Vaterschaftstests von den Brandenburger Ausländerbehörden und Jugendämtern übernommen werden?

Zu Frage 5:

Kosten für die Durchführung von Vaterschaftstests, die im ausländerrechtlichen Verwaltungsverfahren im Zusammenhang mit der Beantragung eines Aufenthaltstitels den Ausländerbehörden freiwillig vorgelegt werden, um den im Einzelfall bestehenden Verdacht der rechtsmissbräuchlichen Vaterschaftsanerkennung zu entkräften, das aufwändige Anfechtungsverfahren zu vermeiden und das Verfahren zur Erteilung eines Aufenthaltstitels ggf. zu beschleunigen, können von den Ausländerbehörden nicht übernommen werden, da hierfür eine Rechtsgrundlage im Aufenthaltsgesetz nicht besteht.

Eine Rechtsgrundlage zur Übernahme der Kosten von Vaterschaftstests im vorgeordneten Verwaltungsverfahren durch die Jugendämter ist weder im Bundesrecht noch im Landesrecht ersichtlich.

Die Übernahme der Kosten von Vaterschaftstests im vorgeordneten Verwaltungsverfahren zählt weder zum Katalog der Leistungen der Jugendhilfe gemäß § 2 Abs. 2 Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII) noch zu den anderen Aufgaben der Jugendhilfe im Sinne von § 2 Abs. 3 SGB VIII. Insbesondere können die Kosten von Vaterschaftstests nicht auf der Grundlage von § 18 SGB VIII gewährt werden, da zu den danach zu gewährenden Beratungs- und Unterstützungsleistungen für alleinerziehende Mütter und Väter bzw. Kinder und Jugendliche keine finanziellen Hilfen gehören. Auch das Landesrecht sieht eine Übernahme solcher Kosten durch die Jugendämter nicht vor.